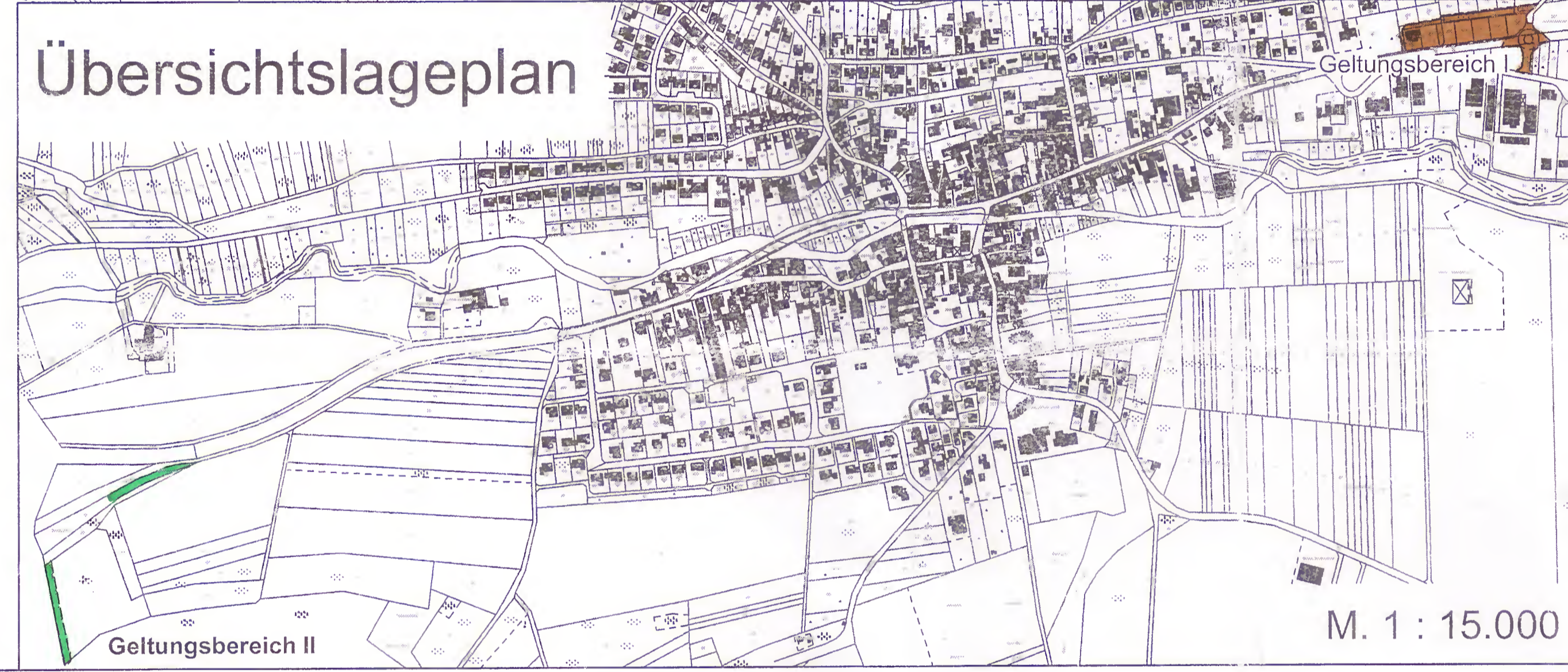
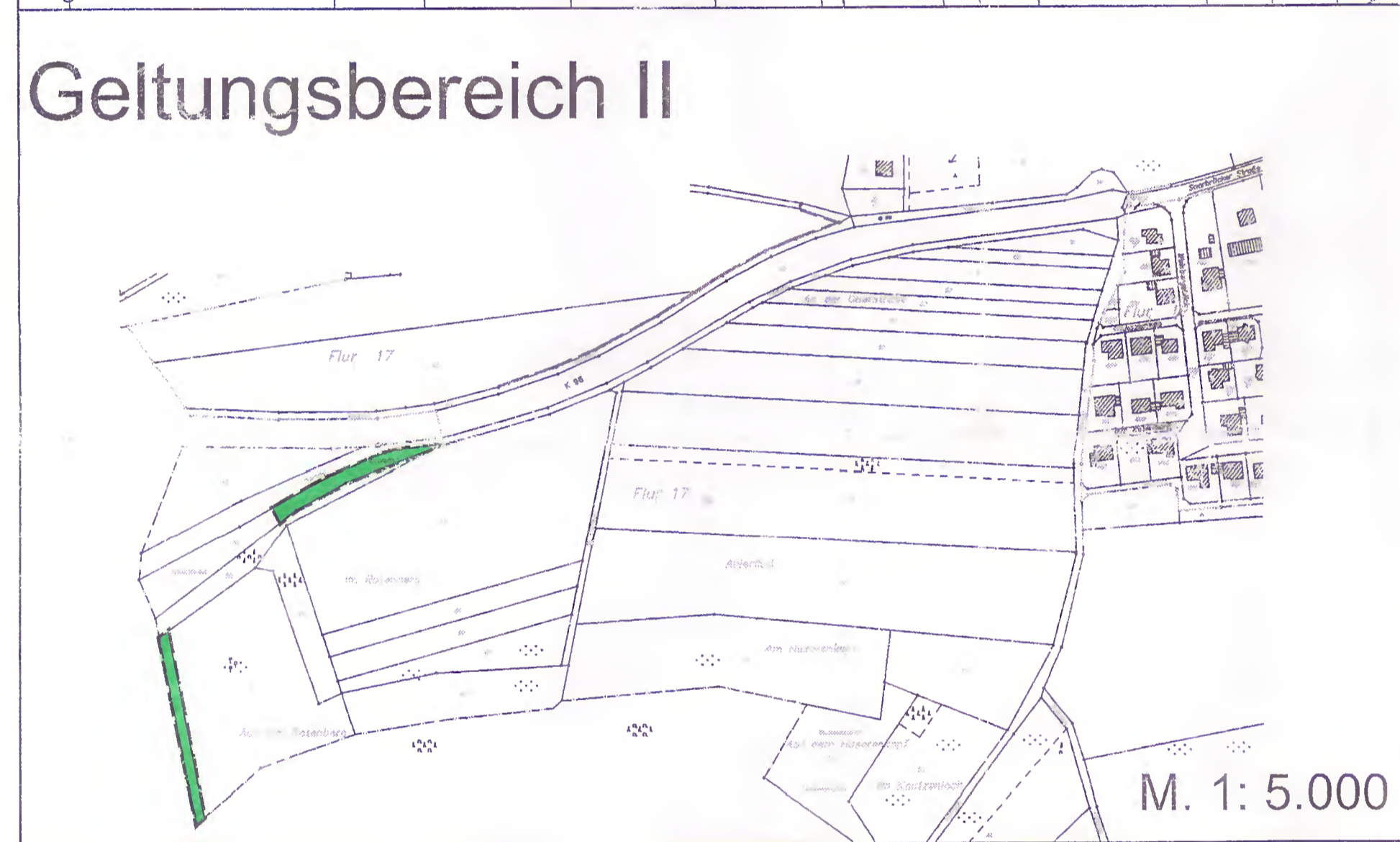
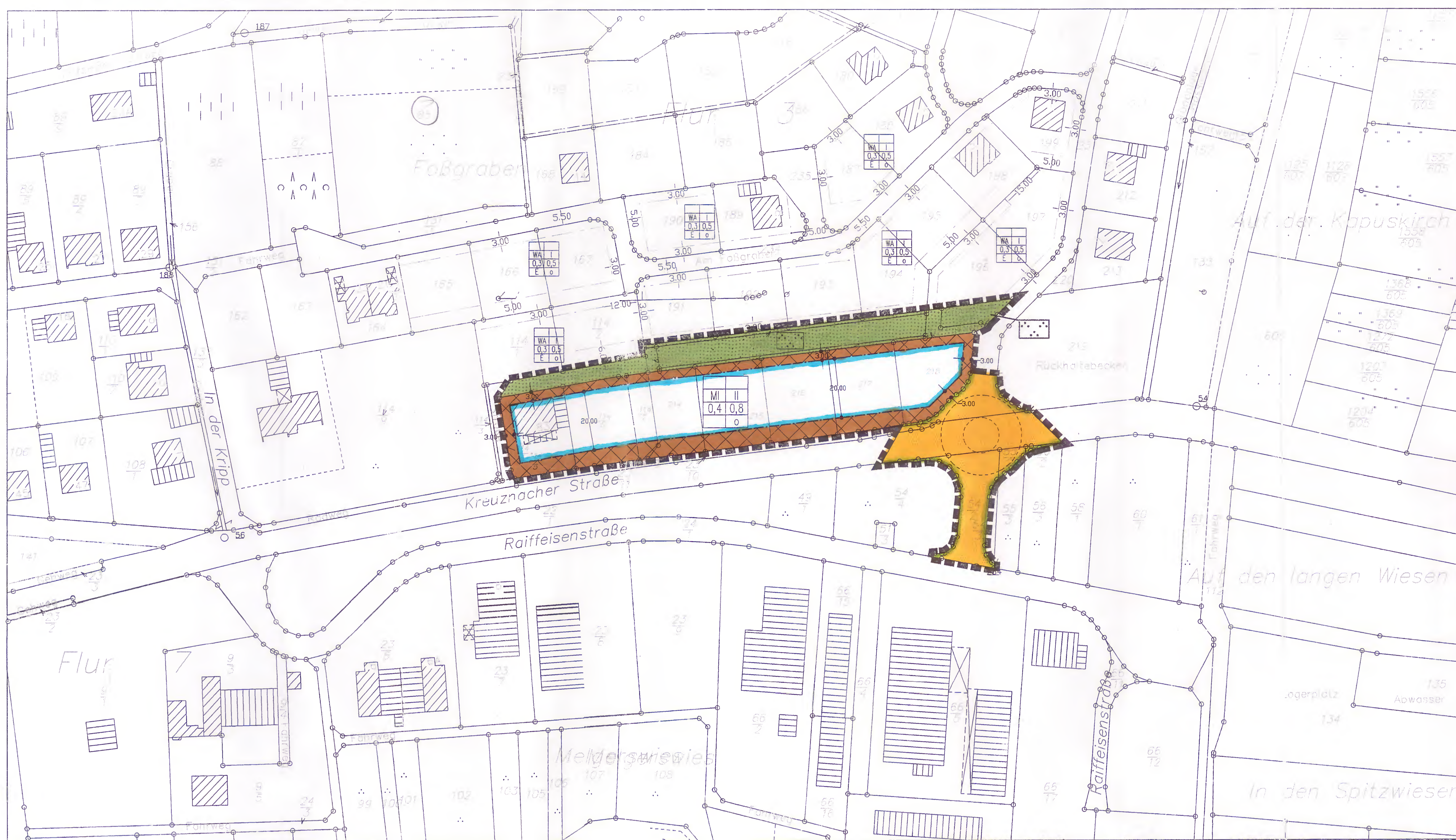


# OG Weinsheim: Bebauungsplan für das TG "Weidenköpfe", Flur 3 + 17, 1. Änderung



## LEGENDE

- Art der baulichen Nutzung**  
 Mischgebiet  
 (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB; § 6 BauNVO)  
 Anl. z. PlanZVO Nr. 1.2.2.
  - Maß der baulichen Nutzung**  
 Grundflächenzahl bzw. Grundfläche  
 (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB; § 16 BauNVO)  
 hier z.B.: 0,4 siehe auch textl. Festsetzungen I.2.1  
 Anl. z. PlanZVO Nr. 2.5.  
 Geschosflächenzahl bzw. Geschosfläche  
 (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB; § 16 BauNVO)  
 hier z.B.: 0,8 siehe auch textl. Festsetzungen I.2.3  
 Anl. z. PlanZVO Nr. 2.1.  
 Zahl der Vollgeschosse  
 (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB; § 16 BauNVO)  
 hier z.B.: II (zwei) siehe auch textl. Festsetzungen I.2.2  
 Anl. z. PlanZVO Nr. 2.7.
  - Bauweise, Baugrenzen**  
 Offene Bauweise  
 (§ 9 (1) Nr. 2 BauGB; § 22 (2) BauNVO)  
 Anl. z. PlanZVO Nr. 3.1.  
 Baugrenzen; Umfassung der überbaubaren Flächen  
 (§ 9 (1) Nr. 2 BauGB; § 23 BauNVO)  
 Anl. z. PlanZVO Nr. 3.5.
  - Verkehrsflächen**  
 Straßenverkehrsfläche  
 (§ 9 (1) Nr. 11 BauGB)  
 Anl. z. PlanZVO Nr. 6.1.  
 Straßenbegrenzungslinie  
 (§ 9 (1) Nr. 11 BauGB)  
 Anl. z. PlanZVO Nr. 6.2.
  - Grünflächen**  
 Öffentliche Grünfläche  
 Zweckbestimmung:  
 (§ 9 (1) Nr. 15 BauGB) Parkanlage  
 Anl. z. PlanZVO Nr. 8.
  - Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft**  
 Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft  
 (§ 9 (1) Nr. 20 BauGB)  
 Anl. z. PlanZVO Nr. 13.3.
  - Sonstige Planzeichen**  
 Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes  
 (§ 9 (7) BauGB)  
 Anl. z. PlanZVO Nr. 15.13.
- Planzeichen ohne Festsetzungscharakter
- Flurstücksnummer
  - Flurstücksgrenze
  - Flurgrenze
- Planzeichen entsprechend "Anlage zur PlanZVO 1990" oder sinngemäß. Alle Maßangaben in Metern.  
 Plangrundlage bildeten digitale Katasterplanauzüge (1:1.000).  
 Katasterort: Bad Kreuznach; Landkreis: Bad Kreuznach;  
 Gemeinde: Weinsheim; Gemarkung: Weinsheim; Flur: 3 und 17  
 Der Bebauungsplan besteht aus:  
 - Zeichnerischen Festsetzungen mit Legende  
 - Textlichen Festsetzungen und  
 - Begründung

## SATZUNG

Aufgrund des § 2 (1) Satz 1 und der §§ 9 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 27.08.1997 (Bundesgesetzblatt I S. 2141), in der derzeit geltenden Fassung, und des § 86 der Landesbauordnung für Rheinland-Pfalz vom 24.11.1998 (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 365), in der derzeit geltenden Fassung, sowie des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz vom 31.01.1994 (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 153), in der derzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Ortsgemeinde Weinsheim in seiner Sitzung am 09.09.2006 die Aufstellung des Bebauungsplanes für das Teilgebiet "Weidenköpfe" Flur 3 und 17, 1. Änderung als Satzung beschlossen.

§ 1  
Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes für das Teilgebiet "Weidenköpfe", Flur 3 und 17, 1. Änderung erfasst folgende Grundstücke:

Flur 3, Parz.-Nrn.:  
23/10 tw.; 23/11 tw.; 54/2; 55/2; 56/2; 114/5; 114/6; 114/7; 114/8; 117; 214; 215; 216; 217; 218; 222; 223; 224; 225; 231 tw.; 232  
Flur 17, Parz.-Nrn.:  
49 tw.; 51 tw.

Sollten zwischenzeitlich vorgenannte Flurstücke betreffende katasteramtliche Teilvermessungen oder Flurstücksvereinbarungen durchgeführt worden sein, so sind auch die dabei neu gebildeten Flurstücke von den Festsetzungen des Bebauungsplans betroffen.

§ 2  
Bestandteil der Satzung ist die Bebauungsplanurkunde mit den textlichen Festsetzungen.

§ 3  
Der Bebauungsplan für das Teilgebiet "Weidenköpfe" ist mit Wirkung vom 09.09.2006 in Kraft und ersetz das bisherige Bebauungsplan.

Weinsheim, den 09.09.2006

### VERFAHRENSVERMERKE

Die Ortsgemeinderat hat die Aufstellung des Bebauungsplans mit Gestaltungsatzung in seiner Sitzung am 09.09.2006 beschlossen.

Weinsheim, den 09.09.2006

2. Der Bebauungsplan mit Gestaltungsatzung hat nach Beschluss durch den Ortsgemeinderat vom 09.09.2006 in der Zeit vom 09.09.2006 bis einschließlich 09.09.2006 nach § 3 BauGB ausgelegt.

Weinsheim, den 09.09.2006

3. Der Bebauungsplan mit Gestaltungsatzung wurde gemäß § 3 BauGB am 09.09.2006 vom Ortsgemeinderat als Satzung beschlossen.

Weinsheim, den 09.09.2006

4. In Kraft getreten mit der Bekanntmachung vom 09.09.2006

5. Ausfertigung  
Der Inhalt dieser Satzung stimmt mit den Festsetzungen durch Zeichnung und Text sowie mit den hierzu erlassenen Beschlüssen der Gemeinde Weinsheim für die Rechtswirksamkeit erforderlichen Verfahrensvorschriften wurden eingehalten.

Weinsheim, den 09.09.2006

Nach dem Ausfertigungsvermerk veröffentlicht im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Rudesheim Nr. 15 vom 09.09.2006

Rudesheim, den 09.09.2006 Verbandsgemeindeverwaltung, im Auftrag Göwe

## I. Bauplanungsrechtliche Festsetzungen

1. **Art der baulichen Nutzung**  
 (§9 (1) Nr. 1 BauGB)  
 Für das gesamte Plangebiet wird die Art der baulichen Nutzung als "Mischgebiet" (MI) festgesetzt (§6 BauNVO).  
 Zulässig sind:  
 1. Wohngebäude  
 2. Geschäfts- und Bürogebäude  
 3. Einzelhandelsbetriebe, Schank- und Speisewirtschaften sowie Betriebe des Beherbergungsgewerbes  
 4. sonstige Gewerbebetriebe  
 5. Anlagen für Verwaltungen sowie für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke

2. **Maß der baulichen Nutzung**  
 (§9 (1) Nr. 1 BauGB in Verbindung mit §§16 (2) - (5), §17 BauNVO, §19 und §20 BauNVO)  
 2.1. Als maximal zulässige Grundflächenzahl (GRZ) wird festgesetzt: GRZ = 0,4 (§17 l. v. m. §19 (1) BauNVO)  
 2.2. Als maximal zulässige Anzahl der Vollgeschosse (Z) wird festgesetzt: Z = II (zwei) (§17 l. v. m. §20 (1) BauNVO)  
 2.3. Als maximal zulässige Geschosflächenzahl (GFZ) wird festgesetzt: GFZ = 0,8 (§17 l. v. m. §20 (2) BauNVO)  
 Für die Ermittlung der Geschosfläche werden auch alle Flächen von Aufenthaltsräumen in Geschossen die keine Vollgeschosse sind, einschließlich der zu ihnen gehörenden Treppenhäuser und einschließlich ihrer Umfassungswände berücksichtigt.

3. **Bauweise**  
 (§9 (1) Nr. 2 BauGB in Verbindung mit §22 (1) + (2) BauNVO)  
 Gemäß den zeichnerischen Festsetzungen der Planurkunde wird für das Baugebiet die offene Bauweise festgesetzt.

4. **Überbaubare Grundstücksfläche**  
 (§9 (1) Nr. 2 BauGB in Verbindung mit §23 BauNVO)  
 Die überbaubaren Grundstücksflächen sind durch die zeichnerischen Festsetzungen in Form von Baugrenzen bestimmt.

5. **Nebengebäude, Garagen und Stellplätze**  
 (§9 (1) Nr. 4 BauGB i. V. m. §§ 12 und 14 BauNVO)  
 Nebengebäude und Einrichtungen im Sinne §14 (1) BauNVO über 10 qm Grundfläche sowie Garagen und Stellplätze im Sinne des §12 BauNVO sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen und deren gedachter seitlicher Verlängerung zu den Grundstücksgrenzen zulässig. Bei Eckgrundstücken gelten alle von Erschließungsstraßen begrenzten Grundstücksgrenzen nicht als seitliche Grenzen.  
 Offene Stellplätze und Carports können zusätzlich auch vor der vorderen Baugrenze errichtet werden, soweit die betreffenden Flächen von den öffentlichen

Verkehrsflächen ohne Absperrungen direkt angefahren werden können und sämtliche aufstrebenden Bauteile und Bedachungen einen Abstand von mindestens 0,50m zur Straßenbegrenzungslinie einhalten.  
 Unterdünne Nebenanlagen (z.B. Zisternen, Kontroll-, Spül- oder Anschlusschächte) können auf dem Grundstück frei platziert werden. (§14 (1) letzter Satz BauNVO und §12 (6) BauNVO). Vgl. hierzu auch II. 1. 6. "Nebenanlagen" und II.  
 5. "Befestigung von Freiflächen"

6. **Höchstzulässige Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden**  
 (§9 (1) Nr. 6 BauGB)  
 Pro Wohngebäude sind maximal zwei Wohnungen zulässig.

7. **Flächen für Maßnahmen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft**  
 (§9 (1) Nr. 20 BauGB i. V. m. §14 Abs. 3 BauGB)  
 7.1 Die in der Planurkunde festgesetzten Flächen (Geltungsbereich II: Flur 17 Nr. 49 und 51) sind als Extensivgrünland zu entwickeln. Auf der Parzelle 49 sind zusätzlich 8 Obstbäume zu pflanzen.  
 7.2 Die Ausgleichsflächen und -maßnahmen sind vollständig den Baugrundstücken zugeordnet.  
 7.3 Das weitere Verfahren regelt eine Satzung nach §135c BauGB.

**Pflanzenliste:**  
 Artenauswahl der Baumpflanzungen 1. Ordnung  
 Mindestgröße: Hochstamm, 2x verpflanzt, Stammumfang 12-14 cm  
 Acer platanoides Spitzahorn  
 Acer pseudoplatanus Bergahorn  
 Fraxinus excelsior Esche  
 Quercus petraea Traubeneiche  
 Quercus robur Stieleiche  
 Tilia cordata Winterlinde  
 Obstbäume incl. Schalenobst

Artenauswahl der Strauchpflanzungen 2. Ordnung  
 Mindestgröße: Hochstamm, 2x verpflanzt, Höhe: 80-100 cm  
 Acer campestre Feldahorn  
 Betula verrucosa Sandbirke  
 Carpinus betulus Hülseiche  
 Malus sylvestris Hoch-Apfelbaum  
 Pirus pyraster Wildbirne  
 Prunus avium Wildkirsche  
 Salix caprea Salweide  
 Sorbus aria Mehlbeere  
 Sorbus aucuparia Eberesche

Artenauswahl der Strauchpflanzungen  
 Mindestgröße: 2x verpflanzt, Höhe: 80-100 cm  
 Corylus avellana Haselnuss  
 Craetagus monogyna Weißdorn  
 Euconymus europaeus Pfaffenhutchen  
 Ligustrum vulgare Gemeiner Liguster  
 Lonicera xylosteum Rote Heckenkirsche  
 Prunus spinosa Schlehdorn  
 Rosa canina Rosenhagebutte  
 Rubus fruticosus Brombeere  
 Sambucus nigra Schwarzer Holunder  
 Viburnum lantana Wolliger Schneeball  
 Viburnum opulus Gewöhnlicher Schneeball

Artenauswahl der (Wild-)Obstpflanzung  
 Mindestgröße: 2x verpflanzt, Höhe: 80-100 cm  
 Malus sylvestris Hochapfelbaum  
 Prunus avium Wildkirsche  
 Pirus pyraster Wildbirne  
 Sorbus aria Mehlbeere  
 Sorbus aucuparia Eberesche  
 Obstbäume einschließlich Schalenobst in Halb- und Hochstamm

7.4 Pro 150 qm zulässiger Versiegelungsfläche nach I.2.1 ist mindestens 1 Baum entsprechend oben stehender Pflanzenliste anzupflanzen und auf Dauer zu erhalten.

7.5 Alle Pflanzungen sind innerhalb von zwei Jahren nach Baubeginn durchzuführen und dauerhaft zu pflanzen.

7.6 Die Pflanzenqualität der Bäume und Sträucher, die nach o.a. Pflanzenliste auszuwählen sind, hat den "Gütebestimmungen der Forschungsanstalt Landschaftsentwicklung, Landschaftsbau (FL) e.V." zu entsprechen.

8. **Öffentliche Grünfläche**  
 (§9 (1) Nr. 15 BauGB)  
 Die öffentliche Grünfläche ist in freier Form zur Abgrenzung der unterschiedlichen Arten baulicher Nutzung auf einem Anteil von mind. 30v.H. geschlossen zu begrünen und für die Öffentlichkeit zugänglich und nutzbar zu halten.

II. **Bauordnungsrechtliche Festsetzungen:**  
 (§9 (4) BauGB in Verbindung mit §§88(9) LBAuO)  
**1. Dachlandschaft und Gebäudekubatur**  
 1.1 Gebäudekubatur  
 Der Bau eines Zwerchgebis bis zu einer Breite von 40% der Wandlänge, an der er angeordnet wird, ist erlaubt.  
 1.2 Dachneigung  
 Die Dachneigung muss min. 30° und darf max. 50° betragen.  
 1.3 Dachform  
 Im gesamten Plangebiet sind ausschließlich Sattel- oder Walmdächer zulässig. Puttdächer können ebenfalls errichtet werden, sofern diese aus zwei zur Firstlinie steigenden Ebenen bestehen (verschobenes Satteldach), deren Höhenversatz am Dachfirst maximal 1,50m beträgt.

1.4 **Dachaufbauten**  
 Als Dachaufbauten sind ausschließlich Satteldachgauben bis zu einer max. Breite von 1,50m, Dreiecksgauben mit einer max. Breite von 2,50m - pro Gebäude jedoch nur in jeweils einer Ausprägung - Dachreiter bis zu einer Breite von 2,00m und einer Länge von 4,00m sowie Dachflächenfenster bis zu einer Breite von 1,00m und Ein- bzw. Ausstiegslinien mit einer Fläche von max. 0,90m \* 0,70m zulässig. Sattelflächen sind nur zulässig, soweit diese farblich dem Hintergrund angepasst sind. Anlagen zur Nutzung der Sonnenenergie sind ebenfalls zulässig.

1.5 **Dacheindeckung**  
 Im gesamten Plangebiet sind ausschließlich kleinformige, dunkel- oder röttonige Dacheindeckungsmaterialien zu verwenden. Das sichtbare Format darf max. 0,40 \* 0,70m nicht überschreiten. Eine Begründung der Dächer ist ebenfalls zulässig. Unzulässig sind glänzende und reflektierende Materialien sowie Wellplatten, Trapezbleche, Kurzwelplatten und Metalleindeckungen. Von diesem Verbot ausgenommen sind Metalleindeckungen aus Kupfer- oder Zinkblech als Doppelstegfzgedeckung.

1.6 **Nebengebäude und Garagen**  
 Die bauordnungsrechtlichen Festsetzungen unter 1.1 bis 1.5 und 3. gelten sinngemäß auch für Nebengebäude und Garagen, nicht jedoch für Carports. Ergänzend und zusätzlich können Garagen auch mit einer Dachneigung von min. 20° errichtet werden. Die Verwendung von Puttdächern für Garagen ist ebenfalls zulässig, sofern die Garage im direkten baulichen Anschluss an das Hauptgebäude errichtet und das Puttdach zum Hauptgebäude steigend verläuft.

2. **Einfriedungen und Stützmauern**  
 Zur Verbesserung und Sicherung der Freiraumnutzung können Einfriedungen errichtet werden. Mauerwerk o.ä. ist nur auf eine Höhe bis 3,00m zulässig. Die Gesamthöhe von Einfriedungen zwischen vorderer Baufucht und den straßenzugewandten Grundstücksgrenzen darf 0,80m nicht überschreiten. Als Einfriedungszaune sind nur Holzzaune mit senkrechten Latten (Lattenzaune) erlaubt. Alle anderen Formen von Zäunen sind nicht erlaubt.

3. **Außenwandflächen**  
 Verkleidungen mit Blockhauscharakter und aufgesetzte Fachwerkimitation auf den Wänden, sowie Holzhäuser mit Blockhauscharakter sind nicht erlaubt. Unzulässig sind sämtliche Arten und Formen glänzender Verkleidungsmaterialien. Wände mit einer zusammenhängenden Fläche von mehr als 30m² ohne Wandöffnung sind zu begrünen.

4. **Gestaltung nicht überbauter Grundstücksflächen**  
 Die nicht überbauten bzw. versiegelten Grundstücksflächen sind als Garten- oder Grünanlagen anzulegen und zu pflegen. Dabei sind bevorzugt Baum- und Strauchpflanzungen vorzunehmen. Mindestens 20% der Grünfläche sind mit Gehölsen zu bepflanzen; die Auswahl orientiert sich vorzugsweise an o.a. Pflanzenliste.  
 HINWEIS:  
 Nach LBAuO sind grundsätzlich alle real nicht überbauten Flächen der bebauten Grundstücke gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten, soweit sie nicht nachweislich für andere Nutzungen erforderlich sind.

5. **Befestigung von Freiflächen**  
 Die Befestigung von Grundstücksfreiflächen ist nur zulässig, wenn dies wegen Art und Nutzung dieser Flächen erforderlich ist. Hierfür sind wasserdurchlässige Baustoffe zu verwenden, wenn die besondere Zweckbestimmung der Flächen nicht eine andere Befestigungsart notwendig macht. Beton- und Asphaltdecken sind nicht zulässig.  
 Folgende private Flächen sind ausschließlich mit wasserdurchlässigen Materialien herzustellen (z.B.: Schotterterrassen, Rasenpflaster, Pflaster mit breiten Fugen, wassergebundene Decke):  
 - Pkw-Stellplätze - Wäschetrocknerplatz  
 - Garagenzufahrten - Spielplatzflächen

6. **Vorgärten**  
 Mit Ausnahme der erforderlichen Zugewinne sind die Vorgärten gärtnerisch anzulegen und zu pflegen. Sie dürfen nicht als Lager- oder Arbeitsflächen genutzt werden.

7. **Stellplätze für Abfallbehälter**  
 Müll- und Wertstoffbehälter sind mit ortsfesten Anlagen (z.B.: Holzpalisaden, Pergolen) und geeigneten immergrünen Pflanzen (wie bspw. Liguster, Mahonie, Efeu, Buchsbaum, Kirschlorbeer) und/oder Kletterpflanzen ausreichend gegen Sicht vom öffentlichen Raum und gegen Sonneneinstrahlung abzusichern.

III. **Hinweise**  
 1. Sämtliche Erdarbeiten sind eine Woche vorab dem Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen. Funde im Sinne des §16 DSchPflG sind entsprechend §17 DSchPflG unverzüglich der Denkmalfachbehörde, der Verbandsgemeindeverwaltung oder der Gemeindeverwaltung anzuzeigen.  
 2. Zum Schutz der Trinkwasserreserven und zur Rückhaltung des Niederschlagswassers wird der Bau von Regenwasserzisternen und die Verwendung als Brauchwasser empfohlen.  
 3. Entsprechend §176 BauGB (Baugeschäft) kann die Gemeinde im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes den Eigentümer durch Bescheid verpflichten, innerhalb einer angemessenen Frist sein Grundstück entsprechend den Festsetzungen des Bebauungsplanes zu bebauen.  
 4. Entsprechend §178 BauGB (Pflanzgebot) kann die Gemeinde den Eigentümer durch Bescheid verpflichten, sein Grundstück innerhalb einer angemessenen Frist entsprechend den nach §9 (1) Nr. 25 getroffenen Festsetzung zu bepflanzen.  
 5. Entsprechend §179 BauGB (Abbruchgebot) kann die Gemeinde den Eigentümer verpflichten zu dulden, dass eine bauliche Anlage im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes ganz oder teilweise beseitigt wird, wenn sie u.a. den Festsetzungen dieses Bebauungsplanes nicht entspricht.  
 6. Für sämtliche Bauvorhaben wird insbesondere an die Beachtung der DIN 1054 und der DIN 4020 (Anforderungen an die Gründung von Bauwerken) und der DIN 18915 (Bodenarbeiten) erinnert.

IV. **Ordnungswidrigkeiten**  
 (§34 (5) GemO)  
 Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen ein Gebot oder Verbot des Bebauungsplans verstößt, handelt ordnungswidrig und kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro belegt werden.

V. **Inkrafttreten**  
 (§10 BauGB)  
 Dieser Bebauungsplan tritt mit seiner Bekanntmachung in Kraft und ersetzt ab diesem Zeitpunkt in seinem Geltungsbereich alle Festsetzungen des Bebauungsplanes "Weidenköpfe", Flur 3, der Ortsgemeinde Weinsheim.

## RECHTSGRUNDLAGEN

BAUGESETZBUCH (BauGB)  
 in der Fassung (i. d. F.) der Bekanntmachung der Neufassung vom 27.08.1997 (BGBl 1997 Teil I, S. 2041 ff.) in der jeweils gültigen Fassung

BAUNUTZUNGSVERORDNUNG (BauNVO)  
 i. d. F. der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. S.132) in der jeweils gültigen Fassung

PLANZEICHENVERORDNUNG (PlanZVO)  
 i. d. F. der Bekanntmachung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991, S. 58) in der jeweils gültigen Fassung

LANDESBAUORDNUNG (LBAuO)  
 i. d. F. der Bekanntmachung vom 24. November 1998 (GVBl. S.365) i. d. jeweils gültigen Fassung

LANDESPFLEGEGESETZ (LPflG)  
 i. d. F. der Bekanntmachung vom 14.06.1994 (GVBl. S. 70) in der jeweils gültigen Fassung

GEMEINDEORDNUNG (GemO)  
 i. d. F. der Bekanntmachung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153) in der jeweils gültigen Fassung

§ 50 des GESETZES ZUM SCHUTZ VOR SCHÄDLICHEN UMWELTEINWIRKUNGEN DURCH LUFTVERUNREINIGUNGEN, GERÄUSCHE, ERSCÜTTERUNGEN UND ÄHNLICHE VORGÄNGE (BImSchG)  
 i. d. F. der Bekanntmachung vom 14. Mai 1990 (BGBl. I, S. 880) in der jeweils gültigen Fassung

§ 17 des GESETZES ÜBER DIE UMWELTVERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG (UVPG)  
 i. d. F. der Bekanntmachung vom 12. Februar 1990 (BGBl. Teil I, S. 205) in der jeweils gültigen Fassung



Nr.:	Art der Änderung:	Datum:	Zeichen:
OG Weinsheim:			
BP für das TG "Weidenköpfe", Flur 3 und 17,			
1. Änderung			
bearbeitet:	05/04 - 01/05	ReM	
gezeichnet:	11/04 + 01/05	SIB/ReM	
geprüft:	12-01-05	ReM	
Maßstab:	1 : 1.000		
Gesehen und genehmigt: _____ Ort/Datum Unterschrift AG			
Nr.:	Art der Änderung:	Datum:	Zeichen: